

*Artikel VIII**Verwaltungstechnische Unterstützung*

Die Vereinten Nationen gewähren der Fortbildungsakademie angemessene verwaltungstechnische Unterstützung. Die Akademie erstattet die Kosten dieser Unterstützung, wobei die Erstattungshöhe von Zeit zu Zeit im Benehmen zwischen den Vereinten Nationen und dem Rat festgelegt wird.

*Artikel IX**Rechtsstellung und Geschäftsfähigkeit*

1. Als Teil der Vereinten Nationen genießt die Fortbildungsakademie die Rechtsstellung, die Vorrechte und Immunitäten, die in den Artikeln 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen, in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen²⁵ und in anderen internationalen Übereinkünften sowie in den Resolutionen der Vereinten Nationen betreffend die Rechtsstellung, die Vorrechte und Immunitäten der Organisation verankert sind.

2. Die Fortbildungsakademie kann unter der Aufsicht des Direktors Verträge mit Organisationen, Institutionen oder Unternehmen zum Zweck der Durchführung ihrer Programme eingehen. Die Akademie kann bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und alle sonstigen Rechtshandlungen vornehmen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

*Artikel X**Änderungen*

Änderungen dieser Satzung können von der Generalversammlung auf Empfehlung des Verwaltungsausschusses für Koordinierung vorgenommen werden.

RESOLUTION 55/279

Verabschiedet auf der 107. Plenarsitzung am 12. Juli 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.88 und Add.1, eingebracht von: Angola, Äthiopien, Bangladesch, Belgien, Benin, Burkina Faso, Burundi, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Haiti, Irland, Italien, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Liberia, Luxemburg, Malediven, Myanmar, Nepal, Niederlande, Österreich, Portugal, São Tomé und Príncipe, Schweden, Senegal, Spanien, Togo, Uganda, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

55/279. Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/187 vom 18. Dezember 1997, in der sie beschloss, im Jahr 2001 auf hoher Ebene die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder abzuhalten, sowie auf ihre Resolutionen 53/182 vom 15. Dezember 1998, 54/235 vom 23. Dezember 1999 und 55/214 vom 20. Dezember 2000,

²⁵ Resolution 22 A (I).

1. *macht sich* die Erklärung von Brüssel²⁶ und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²⁷ *zu eigen*, die auf der vom 14. bis 20. Mai 2001 in Brüssel abgehaltenen Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden;

2. *beschließt*, den Punkt "Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/280

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 25. Juli 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.90 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, El Salvador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guyana, Indonesien, Irland, Italien, Japan, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Katar, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, Schweden, Singapur, Spanien, St. Lucia, Thailand, Tonga, Trinidad und Tobago, Tuvalu, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

55/280. Wahlbeobachtermission der Vereinten Nationen für die allgemeinen Wahlen in Fidschi im August 2001*Die Generalversammlung,*

in Anbetracht dessen, dass die Übergangsregierung der Republik Fidschi-Inseln ein Ersuchen um Mitwirkung der Vereinten Nationen an der Beobachtung der allgemeinen Wahlen in Fidschi an den Generalsekretär gerichtet hat²⁸,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/173 vom 17. Dezember 1999 über die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Förderung der Demokratisierung,

mit Befriedigung feststellend, dass immer mehr Mitgliedstaaten Wahlen als friedliches Mittel der nationalen Entscheidungsfindung und Vertrauensbildung einsetzen und so zu mehr Frieden und Stabilität in ihrem Land beitragen,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben vom 31. Oktober 2000, das der Ständige Vertreter Neuseelands bei den Vereinten Nationen im Namen des Pazifikinsel-Forums an den Generalsekretär gerichtet hat²⁹ und mit dem das Kommuniké der einunddreißigsten Tagung des Forums übermittelt wurde, die vom 27. bis 30. Oktober 2000 in Tarawa stattfand, sowie die Notwendigkeit anerkennend und billigend, gegen die Grundursachen der politischen Instabilität in der Region anzugehen,

²⁶ A/CONF.191/12.

²⁷ A/CONF.191/11.

²⁸ Siehe A/55/1016.

²⁹ A/55/536.